

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf vom 08.03.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Betonriegel und Bodenplatten	4
VII. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

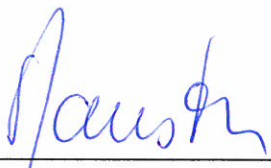
§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.09.1987 sowie deren Änderungen außer Kraft.

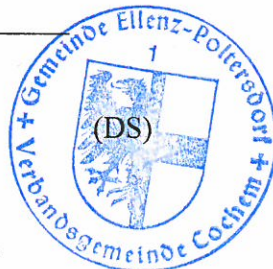
08. März 2013

Anlage

Ellenz-Poltersdorf, _____



Hans Dietmar Schausten
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € ^{*)} |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.000,00 € ^{*)} |
| 3. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.250,00 € ^{*)} |

^{*)} inkl. Gebühr (100,00 €) für die spätere Abräumung der Grabstätte

II. Gemischte Grabstätten (§ 13a)

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 250,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 600,00 € ^{**)} |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € ^{**)} |

^{**)} inkl. Gebühr (100,00 €) für die spätere Abräumung der Grabstätte

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | | |
|---------------------------|---------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Betonriegel und Bodenplatten

Für die Kosten der Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten

a) Einzelgräber	380,00 €
b) Doppelgräber	550,00 €
c) Urnengräber	200,00 €

Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche	30,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)	25,00 €
3. Für die Reinigung der Leichenhalle	30,00 € ^{*)}

^{*)} Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.